



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung).**

vom 11. August 2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-I) erlässt die Gemeinde Hergatz folgende Satzung:

Inhalt:

§ 1 – Gebührenerhebung und Gebührenarten	1
§ 2 – Gebührenschuldner	1
§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	2
§ 4 – Grabnutzungsgebühren	2
§ 5 – Bestattungsgebühren	2
§ 6 – sonstige Gebühren.....	3
§ 7 – Verwaltungsgebühren.....	3
§ 8 – Inkrafttreten	3

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Hergatz erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten bzw. zur Bestattung und der ihr vorausgehenden Verrichtung gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|----------|
| in Einzelgrab (2 Grabstellen) | 96,84 € |
| ein Doppel(Familien-)grab (4 Grabstellen) | 126,51 € |
| ein Mehrfachgrab (6 Grabstellen) | 170,32 € |
| ein Kindergrab | 72,82 € |
| ein Sternenkindergab | 72,82 € |
| ein Urnenerdgrab (2 Grabstellen) | 86,95 € |
| eine Urnennische (2 Grabstellen) | 140,02 € |
| ein Baumgrab (2 Grabstellen) | 97,83 € |
- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 20 Jahre erworben werden. Bei einem Kinder- oder Sternenkindergab verkürzt sich die Zeit auf 10 Jahre (§ 21 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung).
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:
- | | |
|---|------------|
| a) für die Grabherstellung | |
| Normaltiefe | 1.219,75 € |
| mit Tieferlegung | 1.398,25 € |
| Kinder- und Sternenkindergab (Personen unter 10 Jahren) | 535,50 € |
| Urnengrab | 297,50 € |
| Tot- und Fehlgeburten | 416,50 € |
| Grasmatte zur Dekoration (für Erdcontainer) | 65,45 € |
| b) Grundgebühr für die Bestattung | 112,00 € |

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.
- (3) Bei Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird auf die Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) ein Zuschlag von 50% erhoben. Zeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten sind Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeiten zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr. Für Tätigkeiten, die aufgrund Frostbildung den Einsatz eines Kompressors erfordern, werden pro Stunde 77,35 € erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (je Tag) | 100,00 € |
| (2) Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle (je Tag) | 100,00 € |
| (3) Gebühr für das Abräumen eines Grabes | 390,00 € |
| (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. Der Stundensatz hierfür beträgt 46,00 €. | |

§ 7 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Genehmigung von Grabmalen | 25,00 € |
| (2) Umschreibung einer Graburkunde | 25,00 € |
| (3) Allgemeine Verwaltungsgebühr | 25,00 € |
| (4) Verwaltungsgebühren, die in den Nrn. 1 bis 3 nicht festgelegt sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben; insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Verwaltung zu berücksichtigen. | |

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hergatz vom 4.12.1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.06.2022 außer Kraft.

Hergatz, den 11. August 2026



Oliver-Kersten Raab
Erster Bürgermeister

